



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Internet: www.datenschutz.rlp.de
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de
Telefon: (06131) 208 2449
Telefax: (06131) 208 2497

Datum: 14.02.2018
Gesch.Z.: 4.03.18.017
Ihr Zeichen:

poststelle@mjv.rlp.de

Anfrage von Herrn [REDACTED] [REDACTED] bezüglich „Verfahrenskostenhilfe für Versorgungssuchende/Schutzsuchende“

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30.01.2018 erreichte mich eine Email von Herr [REDACTED], mit der er mich um Unterstützung bittet. Herr Kiefer beantragte beim Ministerium der Justiz am 18.10.2017 über die Internet-Plattform www.fragdenstaat.de Angaben zu folgenden Fragen:

1. Wieviel kostet den Steuerzahler das jährliche Aufkommen von VKH (Verfahrenskostenhilfe) für Verfahren, welche Asylbewerber/Einwanderer betreiben? Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2014, 2015 und 2016.
2. Wie hoch sind die Rückführungen abgelehnter Asylbewerber/Einwanderer? Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2014, 2015 und 2016.
3. In diesem Zusammenhang, wie viel wurde bisher an Anwälte bezahlt? Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2014, 2015 und 2016.
4. In diesem Zusammenhang, wie viele VKH-Anträge in Prozent wurden wegen Mutwilligkeit und Aussichtslosigkeit abgelehnt? Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2014, 2015 und 2016.
5. In wie vielen Fällen (in Prozent) wurde die Berufung zugelassen, und in wieviel Fällen (in Prozent) war diese erfolgreich? Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2014, 2015 und 2016.
6. Wie viele Verfahren (in Prozent) wurden rechtskräftig abgewiesen?

Die bisherige Korrespondenz finden Sie hier: <https://fragdenstaat.de/a/17025>.

[REDACTED] hat einen Anspruch aus § 11 Abs. 1 S. 1 Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) auf die Zugänglichmachung der Informationen, wenn die Informationen bei Ihnen vorhanden sind und der Herausgabe der Informationen keine Belange nach §§ 14-16 LTranspG entgegenstehen.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie Herrn [REDACTED] Informationsanfrage beantworten oder anderenfalls darlegen würden, warum Sie diese nicht beantworten können.

Ich erlaube mir, Sie darauf hinzuweisen, dass Sie nach § 12 Abs. 3 LTranspG verpflichtet sind, die Informationen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, zugänglich zu machen. Benötigen Sie eine längere Frist, sind Sie nach § 12 Abs. 3 S. 3 LTranspG verpflichtet, Herrn [REDACTED] vor Ablauf der Monatsfrist über die Fristverlängerung zu informieren.

[REDACTED] erhält eine Durchschrift dieser Email.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

[REDACTED]